

G e s e t z
zur Änderung des
Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „die Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen“ durch die Worte „ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Träger des Vorhabens hat die Verfahrensunterlagen ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 ROG auch in gedruckter Form vorzulegen.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Worte „abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit stellt die Landesplanungsbehörde die Verfahrensunterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG mindestens bis zum Ablauf der Äußerungsfrist nach Satz 7 im Internet bereit. ²Ferner legt die Landesplanungsbehörde ergänzend die Verfahrensunterlagen einen Monat lang öffentlich bei sich aus (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG).“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Die Landesplanungsbehörde macht die Einleitung des Verfahrens unter Benennung des Verfahrensgegenstandes und des Untersuchungsraums in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG öffentlich bekannt, in der mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet außerdem

1. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet (§ 15 Abs. 3 Sätze 4 und 5 ROG),
2. Ort und Dauer der Auslegung nach den Sätzen 2 und 3 sowie Zugangsmöglichkeiten zu etwaigen weiteren Informationsangeboten (§ 15 Abs. 3 Satz 6 ROG),
3. das Bestehen einer Möglichkeit zur Äußerung, die Äußerungsfrist nach Satz 7 sowie die Anforderungen an die Form der Äußerungen nach den Sätzen 8 und 9 einschließlich des Hinweises, dass bei Abgabe von Äußerungen elektronische Informationstechnologien genutzt werden sollen (§ 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG),

öffentlich bekannt zu machen sind; für UVP-pflichtige Vorhaben bleiben die Regelungen über die weiteren erforderlichen Angaben in § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG unberührt.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

ee) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 und 8 ersetzt:

„⁷Jedermann kann sich abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 ROG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit nach Satz 3 zu dem Vorhaben bei der Landesplanungsbehörde äußern. ⁸Äußerungen können bei der Landesplanungsbehörde in elektronischer Form über die hierfür von ihr eröffneten Zugänge sowie schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.“

ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 2“ wird durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.

gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Satz 3“ wird durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Nr. 5 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 8“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

¹Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. ²Im beschleunigten Raumordnungsverfahren erfolgt abweichend von § 15 Abs. 3 ROG die Beteiligung der öffentlichen Stellen allein nach dem in § 10 Abs. 4 geregelten Verfahren; dabei kann die Stellungnahmefrist nach § 10 Abs. 4 Satz 3 angemessen verkürzt werden. ³Ferner kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 verzichtet werden. ⁴Soll ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen, so können die Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung sowie die Frist zur Äußerung nach § 10 Abs. 5 angemessen verkürzt werden.“

5. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹In Raumordnungsverfahren, die vor dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum *[einsetzen: Vortag des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach den ab dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt werden.“

6. In § 22 Abs. 3 werden in Halbsatz 1 die Angabe „Sätze 6 und 7“ durch die Angabe „Sätze 7 bis 9“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.